

aus Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 427.4
– Ausgabe 4/2022 – 09.03.2022
Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Mitgliederversammlung:

Einberufungspflicht kann nicht per Klage festgestellt werden

Führt ein Verein entgegen der Satzung – z.B. wegen der Corona-Pandemie – keine Mitgliederversammlung durch, kann der Anspruch nicht gerichtlich festgestellt werden. Eine solche Feststellungsklage ist nach Auffassung des Amtsgerichts (AG) Magdeburg nicht zulässig, weil sich der Anspruch ohnehin schon aus der Satzung ergibt und die Klage nicht sicherstellen kann, dass tatsächlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Für möglich hält das AG dagegen eine Leistungsklage in Bezug auf eine konkret anzusetzende Mitgliederversammlung. Auf diesem Weg kann auch geklärt werden, ob der Verein unter den herrschenden Bedingungen verpflichtet ist, eine Versammlung durchzuführen.

Hinweis:

- Ob die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem einzelnen Mitglied erklagt werden kann, hängt von der konkreten Satzungsgestaltung ab.
- Grundsätzlich sind die Mitglieder auf das Minderheitenbegehren verwiesen.

Amtsgericht Magdeburg, Urteil vom 5.08.2021, 121 C 166/21 (121)

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einzigste Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.